

Eitorf, den 16.01.2012

Amt 10 - Haupt- und Personalamt
Sachbearbeiter/-in: Klaus Wahl

Bürgermeister

i.V.

Erster Beigeordneter

VORLAGE
- öffentlich -

Beratungsfolge

Rat der Gemeinde Eitorf

06.02.2012

Tagesordnungspunkt:

Änderung der Zuständigkeitsordnung der Gemeinde Eitorf

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt folgende Änderung der Zuständigkeitsordnung:

I.

§ 3 Abs. 1 der Zuständigkeitsordnung der Gemeinde Eitorf erhält folgende Fassung:

§ 3
Vergabeentscheidung, Vergabekommission

(1) Für Vergabeentscheidungen gelten folgende Zuständigkeiten:

Vergabeart	Wertgrenze	Zuständig für Entscheidung
Grundsätzlich alle Vergaben gem. VOB/VOL/VOF aus allen Bereichen der Verwaltung	bis 10.000 €	Bürgermeister
	über 10.000 €	Hauptausschuss
Ausnahmen:		
Lehr- und Unterrichtsmittel im Einzelfall	bis 10.000 €	Bürgermeister
	ab 10.000 €	Schulausschuss
Beauftragung von Architekten, Bauleitern, Sonderfachleuten	bis 5.000 €	Bürgermeister
	ab 5.000 €	Ausschuss für Planung, Umwelt und Erneuerbare Energien gem. § 8 Abs. 3, g) bzw. Ausschuss für Bauen und Verkehr gem. § 9, Abs. 2, k)
Beschaffung von Sportgeräten sowie der Erwerb von Kunstgegenständen, Museumsgut und Archivalien im Einzelfall	bis 5.000 €	Bürgermeister
	ab 5.000 €	Ausschuss für Kultur, Sport und Marketing

II.

§ 8 Abs. 3, Buchst. g) erhält folgende Fassung:

g) die Beauftragung von Architekten und Sonderfachleuten in allen vorstehenden Angelegenheiten.
gem. § 3

Begründung:

In der Zuständigkeitsordnung ist die Beauftragung von Architekten, Bauleitern und Sonderfachleuten sowohl dem Ausschuss für Bauen und Verkehr als auch dem Ausschuss für Planung, Umwelt und Erneuerbare Energien ab einer Wertgrenze von 5.000 Euro vorbehalten. In der Zusammenfassung über die Vergabezuständigkeiten in § 3 wurde versehentlich der APUE nicht mit aufgeführt. Dies ist vor kurzem bei Anstehen einer entsprechenden Vergabeentscheidung aufgefallen. Es sollte diesbezüglich eine Anpassung der Zuständigkeitsordnung erfolgen. Nachfolgend die bisherige Regelung bishe und **(fett und kursiv hinzugesetzt) die vorgeschlagenen Neuregelungen:**

§ 8

Ausschuss für Planung, Umwelt und Erneuerbare Energien

(1) ...

(2) ...

(3) Der Ausschuss entscheidet über

- a) die Erteilung des Einvernehmens im Sinne der §§ 14 Abs. 2 und 31 Abs. 2 BauGB, soweit nicht der Bürgermeister zuständig ist,
- b) die Erteilung des Einvernehmens im Sinne der §§ 34 und 35 in Verbindung mit § 36 BauGB einschließlich der Stellungnahme zu Widersprüchen in Fällen grundsätzlicher Bedeutung,
- c) die Zustimmung im Sinne des § 32 BauGB, sofern die Gemeinde Bedarfs- und Erschließungsträger ist,
- d) alle vorbereitenden und satzungs- oder planbegleitenden Beschlüsse mit Ausnahme abschließender Beschlüsse im Flächennutzungsplanverfahren und der Satzungsbeschlüsse auf der Grundlage des Baugesetzbuches.
- e) alle Maßnahmen, die das Bewusstsein des Bürgers in Fragen des Umweltschutzes fördern,
- f) die Zuwendung von Haushaltsmitteln zur Förderung des Umweltschutzes ab 250,00 €,
- g) die Beauftragung von Architekten und Sonderfachleuten in allen vorstehenden Angelegenheiten. *gem. § 3***

(4) ...

(5) ...

§ 3

Vergabeentscheidung, Vergabekommission

(2) Für Vergabeentscheidungen gelten folgende Zuständigkeiten:

Vergabeart	Wertgrenze	Zuständig für Entscheidung
Grundsätzlich alle Vergaben gem. VOB/VOL/VOF aus allen Bereichen der Verwaltung	bis 10.000 €	Bürgermeister
	über 10.000 €	Hauptausschuss
Ausnahmen:		
Lehr- und Unterrichtsmittel im Einzelfall	bis 10.000 €	Bürgermeister
	ab 10.000 €	Schulausschuss

Beauftragung von Architekten, Bauleitern, Sonderfachleuten	bis 5.000 €	Bürgermeister
	ab 5.000 €	Ausschuss für Planung, Umwelt und Erneuerbare Energien gem. § 8 Abs. 3, g) bzw. Ausschuss für Bauen und Verkehr gem. § 9, Abs. 2, k)
Beschaffung von Sportgeräten sowie der Erwerb von Kunstgegenständen, Museumsgut und Archivalien im Einzelfall	bis 5.000 €	Bürgermeister
	ab 5.000 €	Ausschuss für Kultur, Sport und Marketing

(3) ...

(4) ...

(5) ...